

**Seestern-Taucher  
Turn- und Sportverein 1861 e.V. Bingen-Büdesheim**

**Ordnung der Abteilung Seestern-Taucher des Turn- und Sportvereins 1861 e.V. Bingen-Büdesheim (TUS)**

**§ 1 Name**

Die Tauchabteilung des "TUS" führt den Namen "Seestern-Taucher" und hat ihre Geschäftsstelle am Wohnort des 1. Vorsitzenden.

**§ 2 Ziele**

Die Seestern-Taucher haben sich die Pflege des Tauchsports und allen Initiativen, die der Weiterentwicklung dieser Sportart dienen, zum Ziele gesetzt.  
Jede Erwerbstätigkeit und politische Betätigung sind ausgeschlossen. Es werden nur gemeinnützige Ziele auf dem Gebiete des Tauchsports, sowie Geselligkeit und allgemeine Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und Anhängern angestrebt.

**§ 3 Geschäftsjahr**

das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 4 Emblem**

Das Emblem wurde wie folgt festgelegt:



**§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich mit den Vereinszielen identifiziert.

1. Ordentliche Mitglieder - Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Anspruch auf alle Rechte, welche die Seestern-Taucher bieten können. Dies gilt für Mitglieder ab 16 Jahre.
2. Ehrenmitglieder - können natürliche Personen werden, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung an die Abteilung Seestern-Taucher befreit. Die Beiträge an den TUS bleiben.

Die Seestern-Taucher behalten sich vor, im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung, sobald eine Notwendigkeit hierzu vorliegt, die Mitgliedschaft statutenmäßig zu erweitern.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

### **1. Tauchtauglichkeitsuntersuchung**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet gemäß den Vorgaben des VDST (alle 3 Jahre, bzw. ab dem 40. Lebensjahr jährlich) eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung vorzunehmen.

### **2. Anmelden von Gästen der Mitglieder**

Gäste, die am Tauchtraining teilnehmen wollen, müssen beim Übungsleiter oder Vertreter angemeldet werden.

Gäste, die am Freigewässer-Tauchen teilnehmen wollen, müssen beim Übungsleiter oder verantwortlichem Vertreter angemeldet werden. Eine Vorlage von Brevet, Logbuch und Tauchtauglichkeitsuntersuchung sind erforderlich.

### **3. Beiträge**

Die zur Deckung der Ausgaben des TUS und der Abteilung Seestern-Taucher bestimmten Jahresbeiträge werden jeweils für das kommende Jahr im Oktober des laufenden Jahres vom Vorstand festgesetzt. Über Einsprüche gegen diese Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Gegenwärtig gelten folgende Beiträge:

a.) für den Turn- und Sportverein 1861 e.V. TUS Bingen-Büdesheim:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Schüler, Jugendliche, Studenten         | halbjährlich 27,00 € / jährlich 54,00 €  |
| 2. Erwachsene                              | halbjährlich 42,00 € / jährlich 84,00 €  |
| 3. Familien ab 3 Personen, Kinder unter 18 | halbjährlich 69,00 € / jährlich 138,00 € |

b.) für die Abteilung Seestern-Taucher zur Deckung der Kosten für Kompressor (Flaschenfüllungen für Mitglieder gratis), Jugendförderung, Trainingsgeräte und Aktivitäten des Tauchsports:

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 1. Aufnahmegebühr für den aktiven Taucher | einmalig 50,00 € unter 16 Jahre frei |
| 2. Sonderbeitrag pro Mitglied ab 16 Jahre | monatlich 2,50 €                     |

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliedsliste oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich und nur zur Mitte und zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der Fristen eingereicht und wirksam sein. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen der Abteilung Seestern-Taucher und weiterer Leistungen.

Verpflichtungen gegenüber den Seestern-Tauchern, die nach wiederholter Anmahnung nicht erfüllt worden sind (Beiträge etc.), berechtigen den Vorstand zur Streichung der Mitgliedschaft, nachdem schriftlich vierzehn Tage zuvor diese Maßnahme angekündigt worden ist. Hier langt eine Mitteilung per Email. Werden die Verpflichtungen innerhalb dieser vierzehntägigen Frist nicht erfüllt, tritt die angedrohte Maßnahme in Kraft.

Die Streichung einer Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein ehrenrühriges Verhalten eines Mitglieds festgestellt wird, ein Verstoß gegen die Ordnung vorliegt, die Ziele der Seestern-Taucher gröblich verletzt werden, oder das Ansehen der Abteilung geschädigt wird. Der Ausschluss erfolgt, sobald die einfache Mehrheit des Vorstandes für den Ausschluss stimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dem betroffenen Mitglied wird diese Maßnahme schriftlich mitgeteilt. Es steht ihm das Recht des Einspruchs innerhalb vierzehn Tage nach Erhalt der Mitteilung zu. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen. Der Betroffene kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Es ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist dazu einzuladen.

Das Anrecht auf das Abteilungsvermögen und weitere Leistungen gehen mit dem Ausschluss verloren.

## **§ 9 Organe der Tauchsportabteilung**

Die Organe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die ordentliche findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Zu ihr ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung per Email einzuladen.

: Die Tagesordnung muss enthalten

1. Bericht des 1. oder 2. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Kassenbericht des Kassenwartes und des Kassenprüfers
3. Berichte sonstiger Referenten – bei Bedarf
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes
6. Abteilungs-/ Vereins-Termine
7. Beschlussfassung über Ordnungsänderungen und -ergänzungen sowie Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
8. Verschiedenes

Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Es ist rechtzeitig mit einer Frist von mindestens 14 Tagen per Mail zu diesen außerordentlichen Versammlungen einzuladen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmberechtigt sind nur Anwesende, oder durch Vollmacht vertretende Mitglieder.

Bei Änderungen für die Abteilung "Seestern-Taucher" sowie die Übernahme von Verpflichtungen oder die Veräußerungen von Vereinsvermögen ist jedoch eine zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist Protokoll durch den Schriftführer zu führen. Jedes anwesende Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Allgemeine Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmen wird geheim abgestimmt.

Über die mit der Einladung vorgelegte Tagesordnung hinausgehende Wünsche sind als "Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung" mit einer Frist von einer Woche nach Erhalt der offiziellen Tagesordnung dem Vorstand schriftlich per Mail einzureichen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart

2. Erweiterter Vorstand:

- Schriftführer
- Gerätewart
- Übungsleiter

1-2 Beisitzer nach Bestimmung und Bedarf durch den gewählten Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf 1 bis 2 Beisitzer zu benennen. Der/die Beisitzer sind jährlich zu bestimmen. Sie haben volles Stimmrecht und sind vollwertige Vorstandsmitglieder.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Funktionen des Vorstandes sind:

Aufnahme neuer Mitglieder, Verwaltung und Verwendung von Geldmitteln nach dem Etat, Veranstaltungen der Seestern-Taucher, Einberufung der Mitgliederversammlungen, Umsetzung der ziele.

Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit zusammen, wobei der 1. Vorsitzende rechtzeitig einzuladen hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald drei seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 12 Wahlen**

Die Wahlen zum Vorstand finden im Rahmen der Jahreshauptversammlung statt.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Zu wählen ist der Gesamtvorstand. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes findet nur eine Ergänzungswahl statt.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Kassenprüfer dürfen im Vorstand kein Amt bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 14 Auflösung der Abteilung der Seestern-Taucher

Die Seestern-Taucher können aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes und der Mitglieder diesen Antrag stellen. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zum Beschluss selbst bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Falls die notwendigen Stimmen nicht vertreten sind, nach vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden. Hier genügt für die Auflösung der Abteilung Seestern-Taucher, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Auflösung wünschen.

Vorhandene Vermögenswerte sind dem TUS Bingen-Büdesheim zur Verfügung zu stellen, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Wassersports) zu verwenden hat.

Im Auflösungsbeschluss ist zu vermerken, wer zum Liquidator bestellt wird. Wird diesbezüglich keine Angabe gemacht, ist der 1. Vorsitzende Liquidator. Im Einzelnen beschließt hierüber die Mitgliederversammlung.

## § 15 Gültigkeit

Diese Ordnung gilt ab dem 24.03.2014

Bingen, den 24.03.2014

der Vorstand:

\_\_\_\_\_  
1.Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2.Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Übungsleiter

\_\_\_\_\_  
Gerätewart

\_\_\_\_\_  
Schriftführer